

GEBÜHRENORDNUNG DER IHK DRESDEN

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Dresden hat am 20. September 1990 gemäß § 1 Ziffer 4 und § 9 Ziffer 1, Ziffer 5 und Ziffer 6 der Verordnung über die Industrie- und Handelskammern der DDR vom 01. März 1990 folgende Gebührenordnung, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Dresden vom 05. August 2009 gemäß § 4 Satz 2 Nummer 2 IHKG vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920, zuletzt geändert durch Artikel 7 G vom 11. Dezember 2008, BGBl. I, S. 2418) beschlossen:

§ 1 GEBÜHREN, AUSLAGEN, VORSCHÜSSE

1. Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Kammer, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif.
2. Soweit ein Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der Kammer erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf 40 % der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, sofern der Gebührentarif keine gesonderte Widerspruchsgebühr ausweist. Bei teilweisem Erfolg des Widerspruchs sind die Kosten des Verfahrens (Gebühr und Auslagen) in einem angemessenen Verhältnis zu teilen. Bei Rücknahme des Widerspruchs vor Erlass des Widerspruchsbescheides oder bei Erledigung des Verfahrens auf andere Weise ist über die Kosten unter Berücksichtigung des Sachstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.
3. Die Kammer kann außerdem vom Gebührenschuldner zusätzliche Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
4. Die Kammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2 BEMESSUNG DER GEBÜHREN

1. Gebühren sind als feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen.
2. Sind für eine Tätigkeit Rahmensätze bestimmt, so ist die Gebühr nach Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert für den Gebührenschuldner zu bemessen.
3. Für den Fall, dass die beantragte Tätigkeit vom Gebührenschuldner nicht voll in Anspruch genommen wird, kann die Gebühr entsprechend ermäßigt werden.

§ 3 GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührensschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die Kammer jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

§ 4 ENTSTEHUNG DES ANSPRUCHS

1. Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit.
2. Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
3. Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 5 FÄLLIGKEIT

Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§ 6 STUNDUNG, ERLASS, NIEDERSCHLAG

Auf Antrag des Gebührenschuldners können Gebühren im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden; die Kammer kann Gebühren niederschlagen, wenn Ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Gebührenordnung stehen.

§ 7 MAHNUNG UND BEITREIBUNG

4. Gebühren, die nicht innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen.
5. In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.
6. Für die Beitreibung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 8 VERJÄHRUNG

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 9 RECHTSMITTEL

1. Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer.
2. Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
3. Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Ziffer 1 VwGO).

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Gebührenordnung und der anliegende Gebührentarif treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, am 05. August 2009

Hartmut Paul
Präsident

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer

Änderung genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit am
31. August 2009.

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im „Wirtschaftsdienst“ veröffentlicht.

Dresden, am 05. August 2009

Hartmut Paul
Präsident

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer